

Geschäftsverzeichnisnr. 2458
Urteil Nr. 34/2003 vom 12. März 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 379 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 10. Dezember 2001 « zur Abänderung verschiedener Steuergesetzbücher, was die Kassationsklage sowie die Vertretung des Staates vor den Gerichtshöfen und Gerichten betrifft », erhoben von der Französischen Rechtsanwaltskammer Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Gerichtsgebäude, place Poelaert, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 379 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 10. Dezember 2001 « zur Abänderung verschiedener Steuergesetzbücher, was die Kassationsklage sowie die Vertretung des Staates vor den Gerichtshöfen und Gerichten betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Juni 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. August 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. September 2002.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 10. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. November 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Partei hat mit am 2. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Januar 2003 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003

- erschienen

. RA N. Weinstock und RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. Die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel vertritt die Auffassung, daß sie mit der Wahrung der beruflichen Interessen der Rechtsanwälte betraut sei und demzufolge ein Interesse daran habe, eine Bestimmung anzufechten, die die Vertretung des Staates durch Beamte in Steuersachen ermögliche und somit vom Plädiermonopol der Rechtsanwälte abweiche.

A.2. Nachdem die klagende Partei die Bestimmungen der Artikel 440 Absatz 1, 703 Absatz 1 und 728 des Gerichtsgesetzbuches in Erinnerung gerufen und darauf hingewiesen habe, daß ein Beamter kein Organ des Staates sei und die angefochtene Bestimmung von Artikel 703 Absatz 1 abweiche, dem zufolge « Rechtspersonen [...] durch Vermittlung ihrer zuständigen Organe vor Gericht [auftreten] », leitet sie einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

A.3. In einem ersten Teil behauptet die klagende Partei, daß die angefochtene Bestimmung ohne Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied zwischen Streitfällen, an denen der Staat in Steuersachen beteiligt sei, und Streitfällen, an denen entweder der Staat in anderen Angelegenheiten beteiligt sei, oder andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtspersonen beteiligt seien, herbeiführe. Im erstgenannten Fall könne der Staat, der persönlich erscheine, durch einen Beamten vertreten werden, d.h. durch einen Handlungsbevollmächtigten, während in den anderen Fällen die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtspersonen, die persönlich erscheinen, durch ein Organ vertreten werden müßten. Die klagende Partei fügt hinzu, daß die von ihr beanstandete Maßnahme in unverhältnismäßiger Weise das Plädiermonopol der Rechtsanwälte beeinträchtige.

A.4. In einem zweiten Teil macht die klagende Partei geltend, daß die angefochtene Bestimmung auch einen diskriminierenden Behandlungsunterschied unter Rechtsuchenden einführe, je nachdem, ob die Gegenpartei in einem steuerrechtlichen Streitfall durch einen Rechtsanwalt vertreten werde oder nicht, was die Rechtsuchenden daran hindere, durch Vermittlung ihres Rechtsbeistandes einen vertraulichen Vergleich vorzuschlagen.

Standpunkt des Ministerrates

A.5. Der Ministerrat weist an erster Stelle darauf hin, daß die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel nicht zuständig sei, die Klage zu erheben. Sowohl der frühere Artikel 493 des Gerichtsgesetzbuches, so wie er vor dem 25. Juli 2001 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 4. Juli 2001 zur Abänderung - hinsichtlich der Rechtsanwaltschaftsstrukturen - des Gerichtsgesetzbuches) anwendbar gewesen sei, als auch der neue Artikel 495 dieses Gesetzbuches würden die Vertretung der beruflichen Interessen der Rechtsanwälte nämlich ausschließlich der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften vorbehalten, welche die Nachfolger der Nationalen Anwaltskammer seien. Der Minister

schlußfolgert, daß die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel nicht dafür zuständig sei, im gemeinsamen Interesse des Anwaltsberufes Klage zu erheben, und daß ihre Klage demzufolge unzulässig sei.

A.6. Der Ministerrat bringt vor, daß das Plädiermonopol der Rechtsanwälte nur dann bestehe, wenn eine natürliche oder juristische Person nicht persönlich erscheine, was sie stets tun könne, sondern durch Vermittlung einer Drittperson. Nur in diesem Fall kann die Drittperson lediglich ein Rechtsanwalt sein, der über das Plädiermonopol vor den Rechtsprechungsorganen verfüge, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen. Er schließt daraus, daß das Interesse, so wie es durch die klagende Partei angeführt werde, nicht bestehe. Er fügt hinzu, daß auf jeden Fall die beruflichen Interessen der Rechtsanwälte nicht beeinträchtigt würden, da die angefochtene Bestimmung den Staat nicht daran hindere, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, und da sie nicht das Recht auf Vertretung, sondern das persönliche Erscheinen regele.

A.7.1. Hinsichtlich des ersten Teils des Klagegrunds vertritt der Ministerrat die Auffassung, die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel sei keineswegs betroffen von einem angeblichen Behandlungsunterschied zwischen dem Staat, der in Steuersachen auftrete, und dem Staat, der in anderen Angelegenheiten auftrete, und genausowenig von einem angeblichen Behandlungsunterschied zwischen dem Staat und anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtspersonen. Er geht somit davon aus, daß der erste Teil des Klagegrunds unzulässig sei.

A.7.2. Zur Hauptsache bringt er noch vor, daß es keine Diskriminierung zwischen dem Staat und sich selbst geben könne und daß die angebliche Diskriminierung zwischen dem Staat und anderen juristischen Personen nicht bestehe, da ein Beamter ein Organ des Staates sei, wenn das Gesetz ihm diese Eigenschaft verleihe, was im vorliegenden Fall kraft Artikel 379 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) zutreffe. Der Staat erscheine somit persönlich durch Vermittlung seines Organs, genauso wie alle anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Personen. Hilfsweise zitiert der Ministerrat das Urteil Nr. 135/98 vom 16. Dezember 1998.

A.7.3. Des weiteren behauptet der Ministerrat, daß der Zweck und die Rechtfertigung der beanstandeten Maßnahme darin bestünden, die Untersuchung der Akten in steuerlichen Angelegenheiten zu beschleunigen, indem ein einheitliches Gebaren hinsichtlich der Steuerfestsetzung und der Streitfälle eingeführt werde, während die komplexeren Angelegenheiten den Rechtsanwälten vorbehalten würden. Er schließt daraus, daß in dem Fall, wo es dennoch einen Behandlungsunterschied gäbe, dieser hinreichend gerechtfertigt wäre.

A.8. Hinsichtlich des zweiten Teils des Klagegrunds vertritt der Ministerrat hauptsächlich die Auffassung, daß eine Anwaltskammer keine etwaige Diskriminierung unter Rechtsuchenden geltend machen könne, denn dieser Behandlungsunterschied belange sie nicht an. Zur Begründetheit weist er darauf hin, daß der angeführte Behandlungsunterschied sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, sondern vielmehr aus Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches, der das persönliche Erscheinen zulasse. Schließlich vertritt er die Meinung, daß, da die persönlich erscheinende Partei den gleichen Verpflichtungen unterworfen sei wie die durch Vermittlung eines Rechtsanwaltes erscheinende Partei und die Beachtung dieser Verpflichtungen unter der Aufsicht eines unparteiischen Richters gewährleistet werde, es klar auf der Hand liege, daß der angeführte Vorwurf jeder Grundlage entbehre.

Erwiderungsschriftsatz der klagende Partei

A.9. Hinsichtlich ihres Interesses behauptet die klagende Partei, daß sie die Klage nicht im gemeinsamen Interesse des Anwaltsberufes erhoben habe, sondern im Interesse der französischsprachigen Brüsseler Rechtsanwälte. Da das angefochtene Gesetz das persönliche Erscheinen des Staates in Steuersachen erleichtere, werde die Anzahl der Fälle, in denen ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werde, abnehmen, was die beruflichen Interessen der französischsprachigen Brüsseler Rechtsanwälte beeinträchtige, und somit auch die Interessen der klagenden Partei.

A.10. Hinsichtlich des ersten Teils des Klagegrunds antwortet sie, daß sie eine unterschiedliche Behandlung der Rechtsanwälte beanstande, je nachdem, ob der Staat in steuerlichen Angelegenheiten oder in einer anderen Angelegenheit verklagt werde. Sie ist der Meinung, daß die vom Ministerrat suggerierte Rechtfertigung nicht berücksichtigt werden könne, weil aufgrund dieses Behandlungsunterschieds die verfolgte Zielsetzung der Beschleunigung und Vereinfachung nicht erreicht werden könne. Schließlich fügt sie hinzu, daß die unverhältnismäßige Beschaffenheit des Behandlungsunterschieds sich daraus ergebe, daß die angefochtene

Rechtsnorm die Anzahl der Fälle, in denen künftig noch ein Rechtsanwalt in steuerlichen Angelegenheiten herangezogen werde, übertriebenerweise verringere.

A.11. Hinsichtlich des zweiten Teils des Klagegrunds erwidert die klagende Partei, daß die angefochtene Rechtsnorm unverhältnismäßige Folgen nach sich ziehe, insofern der Rechtsuchende mit einem Rechtsanwalt nunmehr in den weitaus meisten Fällen mit einem Gegner konfrontiert werde, der ohne Rechtsanwalt erscheine, so daß die Regeln der Vertraulichkeit unter Rechtsanwälten, die nicht mit dem Regeln des Berufsgeheimnisses zu verwechseln seien, nicht angewandt werden würden.

- B -

Hinsichtlich des Zulässigkeit der Klage

B.1.1. Der Ministerrat stellt die Zuständigkeit der Französischen Rechtsanwaltskammer Brüssel, im allgemeinen Interesse des Anwaltsberufs vor Gericht aufzutreten, mit der Begründung in Abrede, daß diese Zuständigkeit kraft Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches ausschließlich der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften zustehe.

B.1.2. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jeweils in bezug auf die ihnen angehörenden Rechtsanwaltschaften die Aufgabe, die Ehre, Rechte und gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und sind zuständig für den juristischen Beistand, das Praktikum, die Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte, die den ihnen angeschlossenen Rechtsanwaltschaften angehören.

Sie ergreifen die erforderlichen Initiativen und Maßnahmen im Bereich der Ausbildung, der Disziplinarregeln und der beruflichen Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen der Rechtsanwälte und der Rechtsuchenden.

Jede von ihnen kann den zuständigen Behörden in diesen Bereichen Vorschläge unterbreiten. »

B.1.3. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß sie « die Zuständigkeiten [aufführt], die auch heute noch bestehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0892/001, S. 7), und die vom allgemeinen Rat der Nationalen Anwaltskammer ausgeübt wurden, bis das Gesetz vom 4. Juli 2001 in Kraft getreten ist, welches das Gerichtsgesetzbuch

hinsichtlich der Rechtsanwaltschaftsstrukturen abgeändert hat. Diese Zuständigkeiten wurden in Artikel 493 des Gerichtsgesetzbuches beschrieben, der folgendes bestimmt:

«Der allgemeine Rat ist als einziger dafür zuständig, die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen der Rechtsanwälte zu wahren und hinsichtlich dieser Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten, die er in einem Bericht den Justizminister vorlegt. »

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß die Verwendung der Wörter «als einziger * » darauf abzielte, «jene Aufgaben auszuschließen, die durch das Gesetz vom 6. März 1964 dem Hohen Rat des Mittelstands zugewiesen wurden und nach allgemeiner Auffassung nichts mit den Interessen der Rechtsanwaltschaft zu tun haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 86).

B.1.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften zwar dafür zuständig sind, die gemeinsamen Interessen der Rechtsanwälte zu vertreten, insbesondere indem sie den zuständigen Behörden Vorschläge unterbreiten, aber daß diese Zuständigkeit nicht dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie ausschließen würde, daß die Rechtsanwaltschaften dafür zuständig wären, zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten, wenn sie eine Bestimmung anfechten, die insbesondere die Rechtsanwälte ihrer Rechtsanwaltschaft betreffen könnte.

B.1.5. Im vorliegenden Fall bringt die klagende Partei vor, daß von ihr angefochtene Bestimmung zur Folge habe, daß die Anzahl der steuerrechtlichen Akten, in denen die französischsprachigen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaft Brüssel zu Rate gezogen und mit der Vertretung der Interessen des Staates beauftragt werden, erheblich abnehmen werde. Sie weist demzufolge das gesetzlich erforderliche Interesse auf.

Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Artikel 379, der in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 durch das Gesetz vom 10. Dezember 2001 «zur Abänderung verschiedener Steuergesetzbücher, was die Kassationsklage sowie die Vertretung des Staates vor den Gerichtshöfen und Gerichten betrifft» eingefügt wurde, bestimmt:

«Hinsichtlich der Streitsachen bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes kann das persönliche Erscheinen namens des Staates durch einen Beamten der Steuerverwaltung erfolgen.»

B.2.2. Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, daß «vor allen Gerichten, abgesehen von den durch das Gesetz festgelegten Ausnahmen, [...] nur die Rechtsanwälte das Recht [haben] zu plädieren».

Das Recht, sich von einem Anwalt unterstützen zu lassen, ergibt sich aus den Rechten der Verteidigung, die der Gesetzgeber einer Kategorie von Rechtsuchenden nicht versagen kann, ohne einen ungerechtfertigten Unterschied einzuführen, und zwar in Anbetracht der Art der einschlägigen Grundsätze.

B.2.3. Wenngleich der Gesetzgeber keinem einzigen Rechtsuchenden die Möglichkeit versagen darf, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen, so obliegt es ihm dennoch zu beurteilen, wie die Interessen des Staates in dessen Streitfällen mit den Steuerpflichtigen vertreten werden sollen. Es obliegt ihm, unter anderem aufgrund der Art, des Umfangs und der technischen Beschaffenheit der Rechtssachen zu entscheiden, ob es wünschenswert ist, daß der Staat persönlich oder durch Vermittlung eines Rechtsanwaltes erscheint.

B.2.4. Die angefochtene Bestimmung zielt darauf ab, das persönliche Erscheinen des Staates in steuerlichen Angelegenheiten zu erleichtern. Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, daß die Parteien persönlich oder durch einen Rechtsanwalt erscheinen müssen. Kraft Artikel 703 Absatz 1 desselben Gesetzbuches treten Rechtspersonen durch Vermittlung ihrer zuständigen Organe vor Gericht auf.

Die Anwendung dieser Bestimmung hat zu beträchtlichen Problemen geführt, was den Staat betrifft, und hat Kontroversen zur Folge gehabt; manche sind der Meinung, daß nur der Minister dazu ermächtigt sei, namens des Staates persönlich vor den ordentlichen Gerichten zu erscheinen (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-865/3, S. 3).

B.2.5. Die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 zur Reform des Verfahrens in Steuersachen haben den Gerichten erster Instanz den ersten Rechtszug im Bereich der Streitigkeiten über Einkommensteuern zugewiesen, während bis dahin die Beschwerden in bezug auf direkte Steuern im Rahmen einer Verwaltungsklage vom regionalen Steuerdirektor entschieden wurden. Die Reform verpflichtet den Staat nunmehr dazu, als Partei zu erscheinen, während vorher die Verwaltungsklage von einem Beamten entschieden wurde, der selbst zur Steuerverwaltung gehörte, was darauf hinauslief, daß der Staat nicht für sich selbst zu erscheinen hatte.

B.2.6. Wegen der zahlreichen steuerlichen Streitfälle und Kontroversen in der Rechtsprechung und Rechtslehre über die Art und Weise, wie der Staat persönlich erscheinen soll, hat der Gesetzgeber gemeint, spezifische Bestimmungen in diesem Bereich verabschieden zu müssen. Aus den in B.2.5 in Erinnerung gerufenen Tatsachen geht hervor, daß der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied zwischen dem Staat und anderen Kategorien von juristischen oder natürlichen Personen auf einem objektiven Kriterium beruht, da der Staat mit einem neuen Streitverfahren konfrontiert wird.

B.2.7. Die Entscheidung für eine Vertretung des Staates durch einen Beamten der Steuerverwaltung wird durch das Bemühen gerechtfertigt, ein einheitliches Gebaren im Bereich der Steuerfestsetzung und der Streitfälle zustande zu bringen und den mit der Steuerfestsetzung beauftragten Beamten die Verantwortung für Streitfälle anzuvertrauen, die aus ihren Regularisierungen hervorgehen, indem sie damit betraut werden, selbst ihre Fälle vor Gericht zu verteidigen (*Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50 0176/002, S. 2). Durch diese Entscheidung könnte den Kontroversen über die Art und Weise, wie der Staat persönlich zu erscheinen hat, ein Ende bereitet und das Verfahren vor Gericht erleichtert werden, wobei eine zusätzliche Ausbildung die Beamten in die Lage versetzen würde, ihre neuen Aufgabe zu erfüllen (*Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50 0176/003, S. 5).

B.2.8. Die angefochtene Bestimmung erweitert zwar für den Staat die Möglichkeit, « persönlich » in steuerlichen Streitfällen zu erscheinen, aber sie beeinträchtigt grundsätzlich nicht das Plädiermonopol der Rechtsanwälte. Es wurde übrigens präzisiert, daß in komplizierten Fällen, in denen Grundsatzfragen oder außerordentlich wichtige Angelegenheiten auf dem Spiel stehen, der Minister auf Ersuchen der Verwaltung Rechtsanwälte bestimmt, die den Staat vertreten sollen, und daß es « lediglich die Absicht [ist], Beamte in die Lage zu versetzen, das Ministerium in weniger komplexen Fällen zu vertreten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-865/3, S. 3).

B.3. Aus diesen Elementen geht hervor, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er bestimmt hat, daß der Staat in steuerlichen Streitfällen durch Beamte vertreten werden kann - was im allgemeinen in allen Angelegenheiten vor den Rechtsprechungsorganen, die mit der objektiven Gesetzmäßigkeits- und Verfassungsmäßigkeitskontrolle beauftragt sind, angenommen wird -, eine sachdienliche Maßnahme ergriffen hat, die in einem angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zur verfolgten Zielsetzung steht.

B.4. Das im zweiten Teil des Klagegrunds angeführte Argument, dem zufolge die Rechtsuchenden keinen vertraulichen Vergleich mehr vorschlagen könnten, betrifft eine Situation, die all jenen Fällen gemeinsam ist, in deren ein Plädierender persönlich erscheint. Das Argument ist nicht geeignet, die unverhältnismäßige Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme zu beweisen.

B.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior